



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin
Frau
Bärbel Höhn, MdB
Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

01.06.2015/sue

Bearbeitet von
Gesine Kort-Weiher

Telefon 0221/3771-2 06
Telefax 0221/3771-5 09

E-Mail:
gesine.kort-weiher@staedtetag.de

E-Mail: umweltausschuss@bundestag.de
christopher.pless@bundestag.de

Aktenzeichen
64.05.05

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG) anlässlich der öffentlichen Anhörung am 10. Juni 2015 im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages

Zu dem Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Geplante Leistungsverbesserungen

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt ausdrücklich, dass die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigten und längst überfälligen Wohngeldverbesserungen nun mit dem vorliegenden Gesetzentwurf realisiert werden sollen. Mit einem prognostizierten Anstieg der Wohngeldausgaben von 845 Millionen Euro im Jahr 2014 auf rund 1,43 Mrd. Euro im Jahr 2016, einem Anstieg der Wohngeldempfänger um 324.000 Haushalte, einer Anhebung der Tabellenwerte (des Wohngeldleistungsniveaus) um durchschnittlich 39 % und der beabsichtigten deutlichen, zugleich regional differenzierten Anhebung der Miethöchstbeträge wird ein maßgeblicher Beitrag geleistet, um einkommensschwachen Haushalten mit dem Wohngeld wieder eine angemessene Unterstützung zu ihren Wohnkosten zukommen zu lassen.

Bezüglich der folgenden Aspekte sehen wir jedoch noch weiteren Erörterungs- bzw. Verbesserungsbedarf:

- Miethöchstbeträge und Zuordnung zu den Mietenstufen

Die regional gestaffelte und insgesamt nach unserem Eindruck ausreichend erscheinende Anhebung der Höchstbeträge bewerten wir positiv. Die deutlichere Spreizung der für die jeweiligen Mietenstufen geltenden Mietobergrenzen wird der zunehmend stärkeren Diffe-

renzung der Wohnungsmärkte und mithin der Mietentwicklung in Deutschland nach unserem Eindruck insgesamt gerecht. Speziell die deutliche Erhöhung der Höchstbeträge in den oberen Mietstufen trägt dazu bei, dass einkommensschwache Haushalte in den besonders angespannten und hochpreisigen Wohnungsmärkten eine angemessene wirtschaftliche Unterstützung durch das Wohngeld erhalten.

Dementsprechend ist uns durch die Mehrzahl unserer Mitglieder bestätigt worden, dass die neuen Miethöchstbeträge im Wesentlichen dem örtlichen Mietniveau entsprechen und die Mietsteigerungen der letzten Jahre ausreichend berücksichtigen. Die augenblicklich beträchtliche Überschreiterquote von zum Teil – je nach Kommune und Haushaltsform – bis zu 50 % wird sich nach Einschätzung der kommunalen Praktiker in Folge der Anhebung der Miethöchstbeträge merklich reduzieren.

In einigen wenigen Fällen, insbesondere dann, wenn es zu einer Herabsetzung der Mietstufen kommt, ergeben sich jedoch je nach Haushaltsgröße nur sehr geringfügige Anhebungen der Miethöchstbeträge bzw. sogar eine Absenkung. Diese Entwicklung ergibt sich insbesondere in den sehr niedrigen Mietstufen. **Daher regen wir an, den Erhöhungsbetrag in Mietstufe I auf den für die Fortschreibung bis 2015 ermittelten durchschnittlichen Anpassungsbedarf von 9 % zu erhöhen.**

Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits bei vorangegangenen Reformen darauf hingewiesen, dass die Datenbasis für die Ermittlung der Mietstufen aufgrund der stark rückläufigen Zahl der Wohngeldempfänger unzureichend erscheint. Die in § 12 Abs. 2 Satz 1 WoGG enthaltene Beschränkung auf die Erfassung des Mietniveaus von Wohngeldempfängerhaushalten ist nach unserem Eindruck nicht mehr geeignet, die Mieten im preiswerten Marktsegment als Maßstab für die Mietbelastung einkommensschwächerer Haushalte ausreichend abzubilden. So werden z. B. die Mieten derjenigen Haushalte ausgeblendet, die wegen einer zu geringen Entlastungswirkung durch das Wohngeld und Überschreitung der Miethöchstbeträge nach dem WoGG ausschließlich zur Deckung ihres Wohnbedarfs aufstockende SGB II- oder SGB XII-Leistungen erhalten. **Insofern regen wir an, auch die Mieten der Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII in die Betrachtung einzubeziehen.** Diese Daten müssten nach unserer Einschätzung ebenfalls gemeindescharf vorliegen bzw. statistisch ermittelbar sein und würden maßgeblich dazu beitragen, das jeweilige örtliche Mietniveau für unterstützungsbedürftige Haushalte zutreffend festzustellen.

Sollte sich die Einbeziehung der Mieten von Transferleistungsempfängern als nicht möglich erweisen, halten wir es für geboten, zumindest die Mieten aller Wohngeldantragsteller statt nur der Wohngeldempfänger in die Betrachtung einzubeziehen. Auf diese Weise würden auch die Mieten derjenigen Haushalte erfasst, bei denen sich wegen Überschreitung der Miethöchstbeträge kein Wohngeldanspruch ergibt.

- **Berücksichtigung Heizkosten**

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die Heizkosten als elementarer Bestandteil der Wohnkosten in den vergangenen Jahren weit stärker angestiegen sind als die Bruttokaltmiete und einen steigenden Anteil an den gesamten Wohnkosten ausmachen. Nach unserer Einschätzung wird sich diese Entwicklung mittel- bis langfristig fortsetzen. Insofern begrüßen wir, dass der Anstieg der Bruttowarmmiete seit 2009 bei der Erhöhung der Tabellenwerte berücksichtigt werden soll.

- Enttäuschend ist allerdings, dass die warmen Betriebskosten trotz der wachsenden Bedeutung der sogenannten „Zweiten Miete“ nicht in die Berechnung der Wohngeldleistungen einbezogen werden: Nach dem Gesetzentwurf bleiben die Heizkosten bei der Ermittlung der für die Wohngeldberechnung maßgeblichen Miete bzw. Belastung und bei der Ermittlung der Miethöchstbeträge außer Betracht. Anders als bei den Unterkunftskosten für Transferleistungsempfänger werden die Heizkosten im Wohngeld weiterhin nicht berücksichtigt.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hält es für geboten, die **Heizkosten auch bei der Wohngeldberechnung** zu berücksichtigen. Dies ist nicht nur erforderlich, um die Leistungsgrundsätze im Wohngeld an die Leistungen nach dem SGB II anzupassen, sondern auch, um die sozialen Folgen der Energiewende abzufedern und Verdrängungseffekte durch energetische Sanierungen zu verhindern. Bei Einbeziehung der Heizkosten in die berücksichtigungsfähigen Mieten, die Ermittlung der Miethöchstbeträge und die Festlegung der Tabellenwerte könnte den höheren Heizkosten von Wohngeldhaushalten in energetisch unsanierten Beständen ebenso wie den höheren Kaltmieten und den geringeren Heizkosten bei energetisch sanierten Beständen Rechnung getragen werden.

II. Berücksichtigung des künftigen Anpassungsbedarfs der Wohngeldleistungen / Dynamisierung

Im Gesetzentwurf wird zutreffend darauf hingewiesen, dass das Wohngeld regelmäßig an die Einkommens- und Wohnkostenentwicklung angepasst werden muss, um seine Leistungsfähigkeit als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik zu erhalten. Gleichwohl ist im vorliegenden Gesetzentwurf eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Wohngeldes nicht mehr vorgesehen. Die nach dem Referentenentwurf beabsichtigte Änderung des § 39 WoGG, durch welche erstmalig eine turnusmäßige Überprüfung der Miethöchstbeträge, Mietstufen und der Höhe der Wohngeldleistungen gesetzlich vorgeschrieben werden sollte, ist in dem vorliegenden Entwurf entfallen. Wir bedauern außerordentlich, dass auf diesen ersten, richtigen Schritt hin zu der gebotenen turnusmäßigen Anhebung der Wohngeldleistungen verzichtet werden soll und unterstützen insofern den vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 8.5.2015 unterbreiteten Vorschlag für eine Neufassung des § 39 WoGG.

Dabei würde auch diese Regelung noch nicht ausreichen, um ein hinreichendes Leistungsniveau zu gewährleisten. Dies wird bereits durch die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Ausführungen und Berechnungen zu den Be- und Entlastungseffekten für die öffentliche Haushalte belegt: Nach einem deutlichen Anstieg der Wohngeldausgaben von 845 Mill. Euro im Jahr 2014 auf rund 1,43 Mrd. Euro im Jahr 2016 sollen sich die Wohngeldausgaben ab 2017 wieder um jährlich rund 6 % reduzieren. Als Grund hierfür werden Einkommenssteigerungen und ein entsprechendes Herauswachsen aus den Wohngeldleistungen sowie der Wechsel eines Teils der Haushalte aus dem Wohngeld in den Bezug von Transferleistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII angegeben. Hierdurch würde ein Teil der Haushalte seinen Wohngeldanspruch verlieren bzw. würde der Wohngeldanspruch von Empfängerhaushalten sinken. Dieser Effekt setzt sich von Jahr zu Jahr fort und führt neben stetig sinkenden Wohngeldausgaben von Bund und Ländern zu einer abnehmenden Wirkung des Wohngeldes als Leistung zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.

Dennoch soll eine turnusmäßige Überprüfung der Wohngeldleistungen nach der durch den Bundesrat vorgeschlagenen Änderung des § 39 WoGG erst nach vier Jahren erfolgen. Rechnet man den für die Durchführung einer anschließend notwendigen Leistungsnovelle erforderlichen Zeitraum hinzu, würden die Wohngeldleistungen daher auch in Zukunft frühestens nach fünf Jahren an die Miet- und Einkommensentwicklung angepasst. Dementsprechend würden weiterhin viele Haushalte im Zeitverlauf aufgrund der sinkenden Entlastungswirkung durch das Wohngeld in den Bezug aufstockender Leistungen nach dem SGB II wechseln. Dies hat massive Kostenverschiebungen zu Lasten der kommunalen Haushalte zur Folge, die mit rd. 10 Mrd. Euro für die Kosten der Unterkunft erheblich belastet sind.

Auch der durch die fehlende Dynamisierung des Wohngeldes in Gang gesetzte „Drehtüreffekt“ zwischen dem Bezug von Wohngeldleistungen und SGB II-Leistungen und der hiermit verbundene beträchtliche Verwaltungsaufwand wird auf diese Weise fortgeführt: Für die betroffenen Leistungsempfänger wird bei jedem Systemwechsel eine Neubeantragung der Leistungen erforderlich. Aus Sicht der Wohngeldstellen führt die beträchtliche Schwankung bei der Anzahl der Antragssteller und Leistungsempfänger zu einem stetigen Auf und Ab des Personalbedarfs: Kommt es nach einer Leistungsnovelle zu einem rapiden Anstieg von Antragstellern und Leistungsempfängern, wird der Einsatz zusätzlichen Personals erforderlich. Sinkt die Zahl dann in Folge des abnehmenden Wirkungsgrades des Wohngeldes wieder, muss ein Teil des zuvor aufwendig eingearbeiteten und geschulten Personals wieder abgebaut werden. Bei der nächsten Novelle wird dieser Zyklus aufs Neue in Gang gesetzt.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände fordert daher erneut eine turnusmäßige automatische Anpassung von Miethöchstbeträgen, Einkommensgrenzen und Höhe der Wohngeldleistungen auf Basis eines gesetzlich fixierten Index. Nur so können die Leistungsempfänger auf einem gleichbleibenden und dauerhaft auskömmlichen Niveau unterstützt werden. Zudem kann auf diesem Weg der stetige Wechsel der Leistungsempfänger zwischen den unterschiedlichen Leistungssystemen sowie der hiermit verbundene ständige Anpassungsbedarf bei der Personalausstattung der Wohngeldstellen vermieden werden. Durch eine jährliche, automatische Anpassung würde auch ein im Zeitverlauf zunehmendes Auseinanderdriften der Wirksamkeit der Wohngeldleistungen und der Unterkunftsleistungen nach dem SGB II vermieden.

III. Weitere Änderungen des Wohngeldrechts

Neben den Leistungsverbesserungen enthält der vorliegende Gesetzentwurf eine Reihe weiterer Änderungen des Wohngeldrechtes, die zu einem erheblichen Teil auf Vereinfachungsvorschläge zurückzuführen sind, welche in den vergangenen Jahren durch eine Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet wurden.

- Artikel 1 Nr. 10 Ziffer d (§ 17 Nrn. 3 und 4 WoGG-E)

Die Neuregelung des Freibetrags für Alleinerziehende wird begrüßt. Durch die deutliche Anhebung des Freibetrags, die Änderung der Altersgrenzen, den Verzicht auf einen Ausschluss durch Haushaltszugehörigkeit auch volljähriger Kinder und den Wegfall des Erfordernisses einer erwerbs- oder ausbildungsbedingten Abwesenheit des alleinerziehenden Elternteils wird die weit überwiegende Zahl der Alleinerziehenden in Zukunft besser gestellt. Eine Verschlechterung ergibt sich lediglich für solche Haushalte, für die nach geltender Rechtslage ein Betrag für mehr als zwei Kinder anzusetzen wäre. Wie in der Begründung zum Gesetzesentwurf angegeben, gehen auch wir davon aus, dass in Folge

der vorgesehenen Verbesserungen eine größere Zahl der Alleinerziehendenhaushalte aus dem SGB II-Bezug in den Wohngeldbezug wechseln wird.

Die Neugestaltung des Freibetrags für Kinder mit eigenem Einkommen wird ausdrücklich begrüßt. Sie berücksichtigt die Tatsache, dass Kinder – auch unter 16 Jahren – eigene Einkünfte zur eigenen Verwendung erzielen.

- **Zu Art. 1 Nr. 15 Ziffer b**
(§ 24 Abs. 4 WoGG-E)

Durch diese Regelung soll eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, damit die Wohngeldbehörden in der Lage sind, von Wohngeldempfängern mit Einkünften aus selbständiger Arbeit die Vorlage von Einkommenssteuerbescheiden zu verlangen. Das Anliegen, eine Rechtsgrundlage für die Anforderung der Einkommenssteuerbescheide zu schaffen und so eine Überprüfung der auf Grundlage einer Einkommensprognose erteilten Wohngeldbewilligung zu ermöglichen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Indessen wird diese Neuregelung zu einem deutlichen Verwaltungsmehraufwand bei den Wohngeldbehörden führen, zumal es sich um eine Ermessensvorschrift handelt, sodass die Entscheidung über die Frage einer Auflageerteilung in der Akte dokumentiert werden muss. Weiterer Aufwand entsteht durch die spätere Überprüfung.

Wir regen daher an, auf die vorgesehene Regelung zu verzichten. Sollte an der beabsichtigten Neuregelung festgehalten werden, müssten in jedem Fall auch die Rechtsfolgen für den Fall geregelt werden, dass die Vorlage der Unterlagen trotz Auflage nicht erfolgt.

- **Art. 1 Nr. 20 b**
(§ 29 Abs. 4 WoGG-E)

Die Neuregelung eröffnet die Möglichkeit zur vorläufigen Einstellung der Wohngeldzahlungen bei Bekanntwerden von Tatsachen, die zur Verringerung oder zum Wegfall des Wohngeldanspruchs führen. Auf diese Weise können schwer zu realisierende Rückforderungen und der hiermit verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand reduziert werden. Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings ist vorgesehene Zwei-Monats-Frist zur Überprüfung der Zahlungseinstellung unseres Erachtens deutlich zu knapp bemessen. Dies gilt speziell für die Fälle, in denen die Wohngeldstelle nicht durch den Wohngeldempfänger selbst, sondern anderweitig Kenntnis von den wohngeldverringermenden Tatbeständen erlangt und wo daher der Sachverhalt im vollen Umfang, ggf. mit Hilfe von Amtshilfeersuchen, neu ermittelt werden muss. **Wir regen daher an, die vorgesehene Frist zu verlängern.**

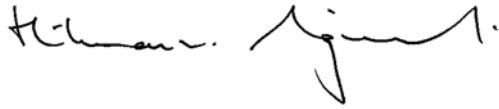
- **Art. 1 Nr. 25**
(§ 42 a Abs. 2 WoGG-E)

Die im Entwurf enthaltene Übergangsregelung zieht die Konsequenzen aus den Erfahrungen mit der Übergangsregelung bei der letzten Leistungsnovelle des Wohngeldgesetzes, deren Umsetzung sich als äußerst verwaltungsaufwändig erwiesen hat.

Mit der nun vorgesehenen Regelung, die eine automatisierte Berechnung auf Basis der Fachverfahren ohne Antragsstellung und erneute Einzelfallprüfung ermöglicht, wird gewährleistet, dass die Wohngeldempfänger zeitnah in den Genuss des erhöhten

Wohngeldes kommen und zugleich den Erfordernissen der Verwaltungspraxis Rechnung getragen.

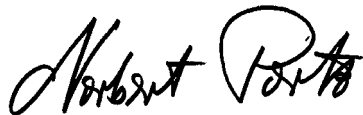
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Irene Vorholz
Beigeordnete
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes